



HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 20. März 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. März 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Artikel 141-Gesetzes und des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom

Artikel 1 Änderung des Artikel 141-Gesetzes

In § 2 Satz 1 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447) werden die Wörter „von zwei Dritteln der Mitglieder“ gestrichen.

Artikel 2 Weitere Änderung des Artikel 141-Gesetzes ab 1. Januar 2021

In § 2 Satz 1 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Art. 1, werden nach dem Wort „Beschlusses“ die Wörter „von zwei Dritteln der Mitglieder“ eingefügt.

Artikel 3 Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes

Nach § 58 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), wird als Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Zuweisungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie kann das Ministerium der Finanzen gewähren."

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Corona-Virus-Pandemie stellt das öffentliche Gemeinwesen vor eine massive Belastungsprobe. Um diese erfolgreich zu bewältigen, muss die Handlungsfähigkeit des Staats – gerade in Krisenzeiten – jederzeit gewährleistet sein. Im weiteren Verlauf der Pandemie können unerwartet zusätzliche Finanzierungsbedarfe auftreten, die äußerst kurzfristig gedeckt werden müssen, um einen erheblichen Schaden für die soziale und ökonomische Infrastruktur in Hessen zu vermeiden.

Nach § 2 Artikel 141-Gesetz erfordert eine Kreditaufnahme im Falle einer Naturkatastrophe oder einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Hessischen Landtags. Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus besteht die Gefahr, dass die für eine Beschlussfassung erforderliche Zahl an Abgeordneten aus gesundheitlichen Gründen nicht erreicht werden kann. Dadurch würde die Handlungsfähigkeit des Landes in unvertretbarer Weise beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, das hohe Zustimmungsquorum, an das eine Kreditaufnahme im Krisenfall derzeit geknüpft ist, für dieses Jahr zeitlich befristet auf eine einfache parlamentarische Mehrheit abzusenken.

Darüber hinaus soll das Verfahren zur Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie in den hessischen Kommunen dadurch vereinfacht und beschleunigt werden, dass die Bewirtschaftung des Landesausgleichsstocks für Zuweisungen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie unmittelbar durch das Ministerium der Finanzen erfolgt.

Besonderer Teil

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Art. 1

Befristet bis Ende 2020 reicht für die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des § 2 des Artikel 141-Gesetzes die einfache Mehrheit nach Art. 88 der Hessischen Verfassung aus.

Zu Art. 2

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass die Änderung nach Art. 1 nur für den Rest des Jahres 2020 gilt.

Zu Art. 3

Die Corona-Virus-Pandemie wirkt sich in vielfältiger Weise auch auf die Kommunen aus. Durch schnelle und gezielte Maßnahmen sollen in den Kommunen die finanziellen Härten der Pandemie abgemildert werden, die etwa durch den Ausgleich von existenzbedrohenden Einnahmeverlusten von Sport- und Kulturvereinen im ehrenamtlichen Bereich entstehen. Der Landesausgleichsstock steht hierfür als erprobtes und flexibles Instrumentarium zur Verfügung. Um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, ist eine Bewirtschaftung dieser Sondermittel unmittelbar durch das Ministerium der Finanzen vorgesehen.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 20. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Hessische Minister der Finanzen
Dr. Thomas Schäfer